

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 (Land- und Forstwirtschaft) – Landwirtschaftliche Schulverwaltung
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	08.03.2017
Zahl	10-LBFS-1/12-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Marion Muhrer
Telefon	050-536-11033
Fax	050-536-11400
E-Mail	abt10.post@ktn.gv.at

Verteiler VII (1-11)

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

**Verrechnung von Verpflegung und
Unterkunft –
Erlasssammlung Punkt 3.1.**

Ab **1. September 2017** sind für Verpflegung und Unterkunft an den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nachstehende Sätze – jeweils inklusive Mehrwertsteuer zu verrechnen:

1. Tagesverpflegung

Personen	Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €	Tagessatz €
Externe Schülerinnen und Schüler Lehrerinnen und Lehrer (ausgenommen an den Tagen, an denen sie Erzieherdienst leisten) Schul- und Gutspersonal an den Landw. Berufs- und Fachschulen Bedienstete der Schulbehörde	2,10	5,90	3,40	11,40
Lehrerinnen und Lehrer (an den Tagen, an denen sie Erzieherdienst leisten)	1,00	3,10	1,70	5,80
Kinder von Betriebsangehörigen bis zum 7. Lebensjahr	1,10	3,20	2,10	6,40
Kinder von Betriebsangehörigen vom 7. bis einschl. 12. Lebensjahr	1,20	4,90	3,20	9,30

Allfällige Anmeldungen zur Teilnahme an einzelnen Mahlzeiten von externen Schülern sind für mindestens ein Semester, bei Kursunterricht mindestens für die Dauer eines Kurses, verpflichtend. Zu verrechnen sind jeweils die tatsächlich konsumierten Mahlzeiten.

2. Verpflegung und Unterkunft für interne Schülerinnen und Schüler (Schülerheimbeiträge) bei 5-Tage Woche

Personen	Monatssatz €	Wochensatz €	Tagessatz €
interne Schüler	315,80	74,10	17,80

Die Schülerheimbeiträge sind bei ganzjähriger Schuldauer in zehn gleich hohen Monatsbeträgen einzuheben. Sofern im Unterrichtsjahr nicht während zehn Monaten Unterricht erteilt wird, sind die Schülerheimbeiträge entsprechend der Schuldauer in Monats- bzw. Wochensätzen einzuheben.

3. Rückersätze

Ein Rückersatz von Schülerheimbeiträgen nach entsprechenden Tagessätzen gem. Punkt 2. hat zu erfolgen, wenn ein Schüler während der Schulzeit länger als 5 Schultage nicht im Schülerheim untergebracht ist und nicht an der gemeinsamen Verpflegung an der Schule teilnimmt. Dauert die Abwesenheit nicht länger als 5 Schultage ist ein bereits bezahlter Heimbeitrag nicht rückzuerstatten. Dauert die Abwesenheit länger als 5 Schultage, hat die Rückerstattung ab dem 1. Abwesenheitstag zu erfolgen. Ferner sind bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule die an der Schule ausfallenden Leistungen gem. Punkt 1. bis 2. rückzuerstatten, sofern diese den Schülern nicht ohnehin gratis zur Verfügung gestellt und aus Landesmitteln bezahlt werden.

4. Einzelnächtigungen

Für die Nächtigung sind € 20,- je Teilnehmer und Nacht zu verrechnen. Diese Bestimmung gilt nicht für Schüler, die im Schülerheim wohnen sowie für Lehrer mit Naturalwohnungen bzw. bei Leistungen von Erzieherdienst und für das Schul- und Gutspersonal.

5. Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen, die nicht von der Landesregierung genehmigt werden müssen, sowie für alle Personen, die nicht unter Punkt 1. oder 2. fallen, sind folgende Verpflegungs- und Nächtigungssätze zu verrechnen:

Frühstück	€ 5,70
Mittagessen	€ 13,10
Abendessen	€ 7,20
<u>Nächtigung</u>	<u>€ 19,30</u>
Gesamt	€ 45,30
=====	

Getränke sind gesondert zu verrechnen.

Auf die Verrechnung von Umsatzsteuer und Getränkesteuer ist besonders zu achten.

Für Imbisse und Getränke ist zusätzlich von der do. Schule individuell (Selbstkosten plus 10% Aufschlag) ein Verrechnungsbetrag festzulegen.

6. Ermäßigungen

Auf die vorstehenden Preise gem. Punkt 4. und Punkt 5. können gegebenenfalls 25% auf den Gesamtpreis für Personen bis 15 Jahre und gegebenenfalls weitere 25% auf die Nächtigung aufgrund abgenützter Einrichtung gewährt werden.

Um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung wird ersucht.

Der ha. Erlass vom 08.04.2016, Zahl: 10-LBFS-1/21-2016, wird mit Wirkung vom 01.09.2017 außer Kraft gesetzt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl. HLFL Ing. Altersberger